VERORDNUNG (EWG) Nr. 3728/86 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1986

zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaft und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3520/86 der Kommission vom 18. November 1986 zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaf und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1986 (3) wurde der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Erzeugern in bestimmten benachteiligten Gebieten auf den geschätzten voraussichtlichen Betrag der für sie vorgesehenen Prämie zahlen können, abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission vom 26. Oktober 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1514/86 (5), auf 50 % festgesetzt. Aufgrund der Verschlechterung der Marktlage in der Gemeinschaft mit einem starken Preisverfall ist dieser Vorschuß auf 75 % des geschätzten Prämienbetrags festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3520/86 hat für das Gebiet 1 die gleiche Vorschußzahlung vorgesehen wie für das Gebiet 2. In Griechenland und in Italien sind etwas unterschiedliche Beträge vorzusehen, um deren Umsetzung in Landeswährung zu erleichtern.

Im Interesse der Klarheit erscheint es angezeigt, die obengenannten Änderungen im Rahmen eines vollständig neuen Verordnungstextes vorzunehmen und infolgedessen die Verordnung (EWG) Nr. 3520/86 aufzuheben. Für die Mitgliedstaaten, die den Vorschuß nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2545/86 der Kommission (6) bzw. (EWG) Nr. 3520/86 bereits gezahlt haben, ist vorzusehen, daß der den Erzeugern, die diesen Vorschuß erhalten haben, zu zahlende Betrag dem Unterschied zwischen dem im dieser Verordnung genannten Vorschußbetrag und dem bereits erhaltenen Betrag entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zwischen dem Grundpreis und dem voraussichtlichen Marktpreis im Wirtschaftsjahr 1986 wird für die nachstehenden Gebiete folgende Differenz festgestellt:

Gebiet	*Differenz in ECU/100 kg*
2	80,32
3	71,32
4	133,32
5	142,32
6	117,32
7	57,32.

Artikel 2

(1) Die je Mutterschaf und je Gebiet zu zahlende Prämie beträgt geschätzt:

Gebiet	*Geschätzter Betrag der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie in ECU*
2	15,261
3	16,404
4	23,998
5	8,075
6	2,118
7	5,159.

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Schaffleischerzeugern in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und bei Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 und vorbehaltlich des Artikel 5 dieser Verordnung zahlen dürfen, beträgt:

Gebiet		*Vorschuß auf die je Mutterschaf zu zahlende Prämie in ECU*
2		11,540
3, davon:	Dänemark	12,359
	Niederlande	12,279
	Luxemburg	12,303
	Belgien	12,303
	Deutschland	12,159
4		17,997
5		6,062
6		15,841
7, davon:	Spanien	3,879
	Portugal	3,891.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1986, S. 5.

Artikel 3

(1) Die je Ziege und je Gebiet gemäß dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission (1) zu zahlende Prämie beträgt geschätzt:

Gebiet	*Geschätzter Betrag der je Ziege zu zahlenden Prämie in ECU*
2	12,209
7	4,127.

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Ziegenfleischerzeugern in den in Absatz 1 bestimmten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und vorbehaltlich des Artikels 5 dieser Verordnung zahlen dürfen, beträgt:

Gebiet	*Vorschuß auf die je Ziege zu zahlende Prämie in ECU*
2	9,288
7, davon: Spanien	3,117
Portugal	3,126.

Artikel 4

(1) Die je weibliches Schaf mit Ausnahme prämienfähiger Mutterschafe je Gebiet gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates (2) zu zahlende Prämie beträgt geschätzt:

Gebiet	*Geschätzter Betrag der je weibliches Schaf mit Ausnahme prämienfähiger Mutterschafe zu zahlenden Prämie in ECU*
5	6,460.

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und vorbehaltlich der Artikel 5 dieser Verordnung den Erzeugern von weiblichen Schafen mit Ausnahme prämienfähiger Mutterschafe in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß dem vorstehenden Absatz zahlen dürfen, beträgt:

Gebiet	*Vorschuß auf die je weibliches Schaf mit Ausnahme prämienfähiger Mutterschafe zu zahlende Prämie in ECU*
5	4,849.

Artikel 5

In den Mitgliedstaaten, die den in der Verordnung (EWG) Nr. 2545/86 genannten Vorschuß gezahlt haben und/oder den in der Verordnung (EWG) Nr. 3520/86 genannten Vorschuß, ist der den Erzeugern, die diesen oder diese Vorschüsse erhalten haben, zu zahlende Betrag gleich der Differenz zwischen dem Betrag des in dieser Verordnung festgesetzten Vorschusses und dem Betrag des oder der schon gezahlten Vorschüsse.

Artikel 6

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und in Abweichung von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 werden die Mitgliedstaaten des Gebietes 1 ermächtigt, den Schaffleischerzeugern und in den in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sowie in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 bezeichneten Zonen auch den Ziegenfleischerzeugern die folgenden Vorschüsse in ECU zu zahlen je:

	Mutterschaf	*Ziege*
Italien	11,538	9,278
Griechenland	11,530	9,282

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 3520/86 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.